

Hausordnung

der Waldgrundschule Hohen Neuendorf

Unterrichtsbeginn

1. Die Schülerinnen und Schüler betreten mit Ausnahme der Klassenstufe eins das Schulgebäude selbstständig zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn (zur ersten Stunde um 7.50 Uhr) möglichst über festgelegte Eingänge.
2. Die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen treffen sich an vereinbarten Treffpunkten auf dem Schulhof und werden dort von der unterrichtenden Lehrkraft zum Betreten des Gebäudes abgeholt.
3. Nur bei sehr schlechtem Wetter oder extremen Minusgraden ($\sim -8^{\circ}\text{C}$) darf ab 7.40 Uhr nach Erlaubnis durch die aufsichtführende Lehrkraft in den Eingangsbereichen gewartet werden.
4. Vierte bis sechste Klassen, die in der ersten Unterrichtsstunde Sportunterricht haben, treffen sich spätestens um 7.50 Uhr vor der Stadthalle und werden von der Sportlehrkraft in die Halle geführt.
5. Zum Unterrichtsbeginn sind die Lernenden unterrichtsbereit.
6. Erscheint die Lehrkraft nicht, melden die zuständigen Lernenden dieses im Sekretariat.
7. Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und privaten elektronischen Endgeräten für Lernende untersagt. Alle privaten Geräte sind auszuschalten. Ausnahmen können nur durch die Lehrkraft genehmigt werden.

Pausenregelung

1. Auf dem gesamten Schulgelände verhalten sich alle Lernenden rücksichtsvoll, achtsam und in den Gebäuden auch während der Unterrichtszeit leise. Das Rennen ist im gesamten Schulgebäude grundsätzlich untersagt.
2. In den großen Pausen begeben sich die Lernenden auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof. Bälle, Tischtenniskellen und -bälle und ähnliche Spielgeräte werden ausschließlich auf dem Hof und in den dafür vorgesehenen Bereichen verwendet (s. Punkt 15, Sicherheit).

3. Für die Nutzung des Bolzplatzes gibt es einen Plan (Fenster Lehrküche). Ist der Platz frei, entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft, welche Klasse diesen nutzen darf.
4. Bei Hauspausen (Durchsage über Sprechfunk) erfolgt der Raumwechsel sofort. Aufsicht führt die im Anschluss unterrichtende Lehrkraft. Die Essenaufsicht übernimmt in diesem Fall die pädagogische Mitarbeiterin.
5. Der Aufenthalt auf der Feuertreppe, das Sitzen auf den Abgrenzungen und Absperrungen auf dem Schulhof sowie das Betreten der bepflanzten Flächen und der Bereiche der Fahrradständer sind untersagt.

Sicherheit

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet und jegliche Sachbeschädigungen vermieden werden. Das Eigentum anderer ist zu respektieren.
2. Körperverletzungen, die durch Gewalt zugefügt werden, können zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Dies betrifft auch das Zufügen von seelischer Gewalt.
3. Gefährliche Handlungen, wie das Werfen mit Gegenständen, Schneebällen, Steinen, Kienäpfeln u.Ä. sowie das Mitbringen von Glasflaschen, Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, von Feuerwerkskörpern, Stinkbomben u.Ä. oder deren Verwendung sind auf dem Schulgelände verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände vom Schulpersonal eingezogen und können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Ggf. eingezogene Gegenstände werden nur den Eltern ausgehändigt.
4. Handlungen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund, wie die Verherrlichung des Nationalsozialismus, rassistische oder antisemitische Haltungen sowie das Sichtbarmachen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden dem Staatlichen Schulamt gemeldet und können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.
5. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln (unter anderem Vapes) ist verboten. Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände absolutes Rauchverbot.

6. Der Zugang zu den Umkleidekabinen in der Stadthalle ist nur den Lernenden und den Lehrkräften gestattet.
7. Für mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen werden den Personensorgeberechtigten Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.
8. Das Fahrrad-, Rollerfahren u.Ä. ist auf dem Schulgelände untersagt. Für den Hortbetrieb gibt es eine gesonderte Regelung.
9. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist den Lernenden nicht gestattet.
10. Nur auf Anweisung der Lehrkraft sind Fenster zu öffnen und Jalousien zu benutzen. Ein Hinauslehnen ist streng untersagt.
11. Die Toiletten sind stets sauber und ordentlich zu verlassen (s. Toilettenregeln). Der Aufenthalt ist auf den Toilettengang zu beschränken.
12. Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum im ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Fenster sind zu schließen, Stühle sind hochzustellen, Gegenstände sind vom Fußboden zu entfernen. Die unterrichtende Lehrkraft prüft den Zustand des Raumes und schließt diesen umgehend ab.
13. Lernende, die nicht den Hort besuchen, haben spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss das Schulgelände zu verlassen.
14. Schulfremde Personen (u.a. Personensorgeberechtigte, Gäste, Handverkende) betreten das Schulgebäude ausschließlich mit einem nachvollziehbaren Grund (z.B. Gesprächstermin, schulische Veranstaltung, Angelegenheit im Sekretariat, Reparaturauftrag) und haben sich nach Betreten des Schulgebäudes umgehend im Sekretariat bzw. beim schulischen Personal anzumelden. Der Gebäudeteil des Hortes ist von dieser Regelung ausgenommen.
15. In den Hofpausen ist das Ballspielen in allen Bereichen aus Sicherheitsgründen ausschließlich mit Softbällen erlaubt. Alle anderen Bälle in jeglicher Form und Größe sind nicht zu benutzen. Die Ausnahme bilden echte Basketbälle zur Nutzung an den Basketballkörben und auch zum Tischtennis spielen (ohne Schläger) an den Tischtennisplatten. Alle mitgeführten Bälle werden im Gebäude von einer Person in einem Beutel transportiert.

Haftung

1. Das Mitbringen von Fahrrädern, Longboards, Roller u.Ä. erfolgt auf eigene Gefahr. Haftung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Schadenersatz erfolgt nicht durch die Schule. Diese dürfen nur an den Fahrradständern für die Lernenden abgestellt werden und sollten angeschlossen sein. Sie dürfen nicht mit in das Schulgebäude bzw. in die Stadthalle gebracht werden.
2. Für private Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Geldbeträge werden bei Verlust ebenfalls nicht ersetzt. Das Mitbringen geschieht auf eigenes Risiko.
3. Alle von der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel müssen schonend behandelt werden. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes sind diese durch die Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
4. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung werden gemäß Brandenburgischem Schulgesetz Abschnitt 4. § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 1 und 2 geahndet.

Die Hausordnung in aktueller Version wurde durch die Schulkonferenz am 17.03.2026 bestätigt.

A. Fischer, Schulleiter